Reglement des Solidaritätsfonds der SILU

1. Zweck und Grundsätze

1.1 Der Solidaritätsfonds der SILU soll finanziell schwächere Bewohnende in finanziellen Notlagen kurzfristig und temporär unterstützen. Zudem können Fondsmittel zur gezielten Verbilligung von Ersatz-, Neu- und Umbauten verwendet werden.

1.2 Der Solidaritätsfond besteht als Ergänzung zu den Unterstützungen öffentlicher und privater Institutionen. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen ihre Bemühungen für diese Unterstützungsleistungen nachweisen können.

1.3 Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt.

1.4 Das Reglement regelt Voraussetzungen zur Unterstützung und die Verwendung des Solidaritätsfonds der Baugenossenschaft SILU.

2. Finanzierung

2.1 Der Solidaritätsfond der SILU wird jährlich mit 0.5 % aus den jährlichen Netto-Mietzinseinnahmen geäufnet bis zu einer Solidaritätsfondhöhe von 2 % der jährlichen Netto-Mietzinseinnahmen.

2.2 Freiwillige Beiträge von Genossenschaftsmitgliedern.

2.3 Zuwendungen Dritter.

2.4 Ferner können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung freie Mittel zugewiesen werden.

3. Voraussetzung zur Unterstützung

3.1 Bewohnerinnen und Bewohner können Leistungen aus dem Solidaritätsfonds erhalten, wenn der Mietzins ein Drittel aller Einkünfte des Haushalts übersteigt oder die Einkünfte das Existenzminimum, gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und das Gesetz des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen nicht übersteigen. Massgebend dabei ist das Total der Einkünfte (vor Abzügen) gemäss Steuererklärung.

3.2 Der bewohnte oder anvisierte Flächenbedarf steht in einem adäquaten Verhältnis zur Personenzahl. Massgebend ist dabei das Vermietungsreglement der SILU.

3.3 Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn das bewegliche (z. B. Bargeld, Bank-, Postkonti, Wertschriften, etc.) und/oder unbewegliche Vermögen (Liegenschaften) die Freigrenzen gemäss kantonalen Richtlinien (Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) übersteigen. Ein Drittel des Anteilkapitals muss von den Bewohnenden geleistet werden.

3.4 Es kann höchstens so viel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie Mittel vorhanden sind. Es besteht deshalb selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

4. Verwendung

4.1 Solidaritätsbeiträge können unter anderem gesprochen werden (nicht abschliessende Aufzählung)

a. Als Überbrückungshilfe infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder andere finanzielle Notlagen
b. Zur Tilgung von Mietzinsrückständen und anderen Forderungen aus dem Mietverhältnis.
c. Für Massnahmen, welche die Lebensumstände der Gesuchstellenden massgeblich verbessern.

4.2 Der Fond kann Mietzinse bei Bedarf subventionieren, um einen sozialen Mietzinsausgleich zu erreichen. Gewährt werden je nach Einkommen, Mietzinsverbilligungen bis max. 15 % der Nettomiete. Die Kriterien der Mindestbelegung müssen zwingend erfüllt sein.

4.3 Bei langfristigen finanziellen Engpässen wird ein Umzug in eine günstigere Wohnung angestrebt.

4.4 Beiträge an den Solidaritätsfonds des Dachverbands Wohnbaugenossenschaft Schweiz können aus dem Solidaritätsfonds SILU ausgerichtet werden.

4.5 Es können auch Beiträge an besondere ökologische oder soziale Projekte der SILU gesprochen werden, die dem genossenschaftlichen Gedankengut entsprechen.

5. Vorgehen bei Gesuchen für Solidaritätsleistungen

5.1 Die Solidaritätskommission bestimmt ein Mitglied, an welches die Gesuche gesendet werden können.

5.2 Personen, die Solidaritätsleistungen beanspruchen möchten, informieren sich zuerst in einem Gespräch mit der Ansprechperson aus der Geschäftsstelle, über die Bedingungen für eine Solidaritätsleistung.

5.3 Danach kann ein Gesuch (Formular) an die Solidaritätskommission gestellt werden.

5.4 Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen eines entsprechenden vollständigen Gesuchs, zuhanden der Solidaritätskommission gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beträge ausgerichtet.

5.5 Im Gesuch wird die Höhe der beantragten monatlichen Solidaritätsleistung genannt. Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt werden, welche über die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellenden Auskunft geben, wie z.B. Lohnbelege, Kopie der letzten Steuererklärung, Unterstützungsbelege, Budget etc.

5.6 Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch den Mitgliedern der Solidaritätskommission persönlich zu erläutern. Die Kommission ihrerseits kann jedoch die Gesuchstellenden zu einem Gespräch einladen und sie an alternative bzw. ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten verweisen.

5.7 Die Leistungsempfänger erbringen jährlich unaufgefordert den Nachweis, dass sich die Bedingungen für den Bezug nicht verändert haben.

5.8 Kommen die Gesuchstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn sie benötigte Angaben nicht vorliegen oder eingeforderte Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

6. Entscheid

6.1 Die Solidaritätskommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondmittel selbständig und unabhängig von anderen Gremien der SILU. Sie ist verpflichtet, nicht mehr Mittel auszuschöpfen als im Fond enthalten sind.

6.2 Der Entscheid der Kommission ist endgültig.

6.3 Vorbehalten bleibt die Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs an die Kommission. Dies kann erst nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden.

6.4 Die Solidaritätskommission gibt den Gesuchstellenden und der Geschäftsstelle den Entscheid bekannt.

6.5 Aufgrund des Entscheides der Kommission berechnet die Geschäftsstelle die reduzierte Miete bzw. das reduzierte Anteilkapital.

7. Solidaritätskommission

7.1 Sie besteht aus drei geeigneten Mitgliedern, die nicht in den Siedlungen wohnen. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der SILU für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.

7.2 Die Mitglieder der Genossenschaft können Wahlvorschläge abgeben.

7.3 Die Kommission konstituiert sich selbst.

7.4 Der Vorstand hat gegenüber der Kommission keine Weisungsbefugnis.

7.5 Die Mitglieder, der Vorstand und die Mitarbeitenden der SILU unterstehen der Schweigepflicht.

7.6 Die Solidaritätskommission ist zuständig für die Behandlung der Gesuche und den Entscheid darüber.

7.7 Die Solidaritätskommission gibt der Geschäftsstelle ihre Entscheidungsprotokolle zur Umsetzung ab.

7.8 Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Generalversammlung über die Verwendung der Gelder. Ihre Rechnung wird von einer externen Revisionsstelle kontrolliert.

7.9 Die Arbeit wird entschädigt.

8. Veränderungen finanzieller Verhältnisse

8.1 Die Leistungsempfänger müssen Veränderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen, unverzüglich melden. Die Solidaritätskommission überprüft daraufhin, ob die Leistungen weiterhin bezogen werden können.

8.2 Der Kommission steht es frei, zusätzlich bei Bedarf den Nachweis über die finanziellen Verhältnisse einzufordern.

9. Rückforderungen Solidaritätsleistungen

9.1 Die Beiträge werden je nach Situation rückzahlbar oder à fonds perdu gewährt und sind im Entscheid der Kommission festgehalten.

9.2 Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert.
Das ist z.B. der Fall, wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfänger ihre Mitwirkungspflichten verletzten.

9.3 Über Rückforderungen entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso solcher Beträge ist die Geschäftsstelle zuständig. Zu Unrecht bezogene Beträge werden inkl. Verzinsung zurückgefordert.

10. Unterstützung

10.1 Die Dauer für Solidaritätsleistungen wird auf maximal 2 Jahre beschränkt, danach ist wieder ein Gesuch zu stellen.

10.2 Periodische Unterstützung ist begrenzt auf monatlich maximal CHF 600.-.

10.3 Eine einmalige Unterstützung ist begrenzt auf maximal CHF 10'000.- pro Haushalt.

11. Auflösung des Solidaritätsfonds

11.1 Der Solidaritätsfond kann von der Generalversammlung frühestens auf Ende des nächsten Geschäftsjahres aufgelöst werden. Das Solidaritätsfondvermögen wird dann in das Vermögen der Genossenschaft integriert. Alle Zahlungen aus dem Solidaritätsfond werden auf diesen Zeitpunkt beendet.

12. Inkrafttreten

12.1 Das Reglement tritt per 01.01.2022 in Kraft mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 22.04.2022 über die Erschaffung eines Solidaritätsfonds.

12.2 Das vorliegende Reglement wurde angepasst und am 29.08.2024 vom Vorstand genehmigt.

Baugenossenschaft SILU

Susanne Grau
Präsidentin

Ralph Nägeli
Vizepräsident